

(außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung) bekannt.

Anzeige.

Für den gesamten Geltungsbereich der Satzung, ist zu beachten, daß für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, die

Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die

erhalten. Die Verpflichtung erlischt nach fünf Werktagen nach Zugang der

Bestimmungen des §11 DSchG M-V gelten. In diesem Fall ist die Untere

Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten

des Landesamt für Bodendenkmalpflege im unveränderten Zustand zu

- Holzzäune bis 1,20 m

Ordnungswidrigkeiten

- Metallzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m

5.1 Ordnungswidrig nach § 84 LBauO M-V handelt, wer

- Einfriedungen nicht gemäß Punkt 4 vornimmt.

- Maschendrahtzäune bis 1.20 m Höhe mit straßenseitiger Heckenbepflanzung

- die Sichtflächen an Hauptgebäuden nicht gemäß Punkt 1 gestaltet,

- Gasbehälter, die in den öffentlichen Straßen- und Gehwegbereich einwirken, anordnet,

5.2 Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße belegt werden.

- die Dächer der Hauptgebäude nicht gemäß Punkt 2 ausführt,

- Friesenwälle

GEMEINDE BLANKENHOF

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Datum:

Architektin für Stadtplanung

Bearbeitung: Dipl.Ing. R.Nietiedt

ergänzt am 06. April 2000

Datum: 18,November 1999/

A&S GmbH Neubrandenburg

architekten-stadtplaner-beratende ingenieure

A.-Milarch-Str.01, PF 400129

17022 Neubrandenburg

Telefon: 0395/ 581020

Telefax: 0395/ 5810215

N:\2006D013\dwg\Chemnitz.dwg

CHEMNITZ

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der

6. Die Genehmigung der 1. Änderung der Satzung wurde mit Verfügung der höheren

8. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung der Klarstellungsund Ergänzungssatzung Chemnitz sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am im Amtsblatt des Amtes Neverin ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Rechtsvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist am